

# **Regional-KODA Nord-Ost**

## **Beschluss 4/ 2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.11.2019**

In der Sitzung am 28.11.2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

### **1.**

#### **Änderung des § 37 DVO:**

§ 37 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

- „(1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Mitarbeiter oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus Dienstvereinbarungen über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.
- (3) Absatz 1 gilt auch nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

### **2.**

#### **Änderung der Anlage 6 zur DVO, § 18:**

§ 18 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

### **3.**

#### **Änderung der Anlage 7 zur DVO, § 16:**

§ 16 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.“

#### **4.**

##### **Änderung der Anlage 12 zur DVO, § 5:**

a) § 5 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist dies innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO erfolgt, hat der Dienstgeber Änderungen zugunsten des Mitarbeiters zu berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festzusetzen.“

b) § 5 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergeben sich aus der Anzeige des Mitarbeiters Änderungen zu dessen Lasten, kann der Dienstgeber diese innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festsetzen.“

#### **5.**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.